

ZH_OBERGERICHT SB140245 vom 2. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140245

FR: ZH_OBERGERICHT SB140245 du 2 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140245 del 2 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 30. April 2014 der groben Verletzung der Verkehrsregeln (ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren) im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 290.– sowie mit einer Busse von Fr. 700.– bestraft, wovon der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben

- 4 - und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. Für die schuldhaftige Nichtbezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen festgesetzt (Urk. 22).

E. 2

Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschuldigten am 30. April 2014 mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben und der Staatsanwaltschaft am

E. 2.1

Betreffend die objektive Tatschwere ist ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen hervorzuheben, dass die Unterschreitung des gebotenen Abstands zum vorderen Fahrzeug, welcher gemäss der Faustregel "halber Tacho" 45 Meter betragen hätte, mit einem Abstand von nur 12 Metern erheblich war. Allerdings lag der vom Beschuldigten eingehaltene Abstand nur wenig unterhalb der Grenze zum Abstand, ab welchem von einer erhöhten abstrakten Gefährdung ausgegangen wird. Damit ist die Tat am unteren Rand der möglichen Bandbreite bei groben Verletzungen der Verkehrsregeln einzuordnen. Das Verhalten des Beschuldigten hätte jedoch zu fatalen Kollisionen mit entsprechenden schweren Folgen führen können. Der Beschuldigte verursachte aber weder einen Sach- noch einen Personenschaden. Sein Verschulden wiegt innerhalb des Vorwurfs der groben Verkehrsregelverletzung in objektiver Hinsicht leicht. Was die subjektive Tatschwere betrifft, so handelte der Beschuldigte bezüglich der Gefährdung nicht vorsätzlich, aber grobfahrlässig. Er hätte ohne Weiteres mit korrektem Abstand dem vorderen Fahrzeug folgen können. Im Übrigen ist der Würdigung durch die Vorinstanz zuzustimmen, die das Verhalten als nicht besonders rücksichtslos einstuft. In subjektiver Hinsicht ist das Verschulden im Rahmen der groben Verkehrsregelverletzung daher ebenfalls noch als leicht zu werten. Insgesamt erweist sich eine Einsatzstrafe von 15 Tagessätzen Geldstrafe als dem Verschulden angemessen.

E. 2.2

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 22 S. 10 f.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine

Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wären.

- 15 - Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 6/1), was aber keine Strafminderung rechtfertigt (BGE 136 IV 1). Strafmindernd wirkt sich hingegen der einwandfreie automobilistische Leumund des Beschuldigten (Urk. 6/2) aus. Weiter strafmindernd ist sodann zu berücksichtigen, dass er eingestand, den gebotenen Abstand missachtet zu haben. Sonstige Straferhöhungs- oder -minderungsgründe sind nicht ersichtlich.

E. 2.3

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Geldstrafe von 10 Tagessätzen als angemessen.

E. 2.3.2

mit Verweis auf BGE 131 IV 133 Erw. 3.2.2 und weiteren Hinweisen; Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S. 57 f.). Weiter entschied das Bundesgericht, dass ein Abstand von 12 bis 18 Metern bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h, entsprechend 1/10 bis rund 1/7 Tacho oder einem zeitlichen Abstand zwischen 0,36 und 0,54 Sekunden, auf dem Überholstreifen einer Autobahn während des Überholens von anderen Fahrzeugen jedenfalls eine erhöhte abstrakte Gefahr begründet und objektiv als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG zu qualifizieren sei, unabhängig davon, wie gross im konkreten Einzelfall das Risiko ist, dass etwa ein Fahrzeug vom rechten Fahrstreifen auf die linke Fahrbahn gelangen könnte (Urteil des Bundesgerichts 6B_593/2013 vom 22. Oktober 2013, Erw. 2.3.3). 4.1. Dass im vorliegenden Fall objektiv betrachtet eine erhöhte abstrakte Gefährdung durch den Beschuldigten vorlag, ist aufgrund der konkreten Umstände zweifellos gegeben. Wie im vorstehend erwähnten Bundesgerichtsentscheid fuhr auch im vorliegenden Fall der Beschuldigte bei hoher Geschwindigkeit im regen Verkehr zu nahe auf. Er folgte dem vorausfahrenden Fahrzeug, ohne dazu

- 11 - gezwungen zu sein (Urk. 22 S. 7), mit einem Abstand von nur 12 Metern bei einer Geschwindigkeit von 90 km/h. Wie selbst die Verteidigung einräumte, entsprach der vom Beschuldigten eingehaltene Abstand nur 1/7.5 Tacho bzw. 0.48 Sekunden, also weniger als 1/6 Tacho, weshalb allein gestützt auf die 1/6-Tacho-Regel von einer erhöhten abstrakten Gefährdung auszugehen ist. Dies trifft selbst dann zu, wenn wie vorliegend der Beschuldigte ganz links auf der Fahrbahn fuhr und dadurch auch weiter vorne fahrende Fahrzeuge erkennen konnte, bestand doch bei dem von ihm eingehaltenen Abstand gerade im Kolonnenverkehr erfahrungsgemäss ein erhöhtes Risiko, dass aus unerfindlichen Gründen unvermittelt und stark abgebremst werden muss. Ein Überblicken der Gesamtsituation und eine ständige Bremsbereitschaft allein reichen nicht aus, um eine Gefährdung zu vermeiden. Wie Boll zutreffend ausführt, muss im Kolonnenverkehr ein Fahrzeuglenker bei der Bemessung seines Abstandes zum vorderen Fahrzeug berücksichtigen, dass dessen Lenker auf den seinerseits vor diesem fahrenden Wagen auffahren und durch den Aufprall dessen Bremsweg erheblich verkürzt werden könnte. Der Lenker muss lediglich damit nicht rechnen, dass das Fahrzeug vor ihm wegen höherer Gewalt (z.B. Baum oder Felsblock stürzt auf die Strasse) plötzlich zum Stehen gebracht wird. Sodann kann sich der nachfolgende Fahrzeuglenker nicht darauf verlassen, dass ihm die gleiche Reaktionszeit wie dem Vorausfahrenden zur Verfügung steht und er somit gleichzeitig mit diesem zu bremsen beginnen kann. Ein Lenker kann in vielen Fällen erst durch das Aufleuchten der Bremslichter am vorausfahrenden Fahrzeug erkennen, dass

dessen Lenker möglicherweise eine Vollbremsung vornimmt. Erst einige Sekundenbruchteile nach dem Aufleuchten der Bremslichter kann der Nachfolgende beurteilen, ob der Lenker vor ihm bloss Bremsbereitschaft erstellt hat oder bremst und wie stark (Jürg Boll, a.a.O., S. 53 f.). Der nachfolgende Fahrzeuglenker muss jederzeit auch auf Autobahnen damit rechnen, dass er wegen äusserer Umstände, bspw. verkehrsbedingt durch einen anderen Verkehrsteilnehmer, wegen eines plötzlich auf der Fahrbahn auftauchenden Hindernisses, wie ein Wirbeltier, durch Verkehrsregelung oder aus fahrzeugtechnischen Gründen sofort bremsen muss, denn eine Vollbremsung oder ein brusches Bremsen ist gemäss Art. 12 Abs. 2 VRV im Notfall immer gestattet (BGE 137 IV 326, Erw. 3.3.3).

- 12 - Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist nicht einzusehen, wieso eine stärker werdende Verkehrsbelastung mit dichtem und hohem Verkehrsaufkommen dazu führen sollte, dass diese Regeln keine Geltung mehr hätten und die Rechtsprechung geändert werden sollte. Die Gründe des Beschuldigten für sein Verhalten mögen darin liegen, dass er verhindern wollte, dass sich ein anderes Fahrzeug vor ihm in eine Lücke auf der Überholspur drängt oder dass er sein Verhalten als im dichten Kolonnenverkehr völlig normales Fahrverhalten erachtete. Dies ändert aber nichts daran, dass der von ihm nicht genügend eingehaltene Sicherheitsabstand objektiv zu einer erhöhten abstrakten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führte. Dass sich allenfalls auch andere Verkehrsteilnehmer regelwidrig verhielten, vermag nichts am Unrechtsgehalt des eigenen Verhaltens des Beschuldigten zu ändern. Der Eintritt einer konkreten Gefahr oder gar einer Verletzung lag aufgrund des deutlich zu dichten Aufschliessens auf das voranfahrende Fahrzeug nahe, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, selbst wenn keine konkreten Anhaltspunkte für ein etwaiges unverhofftes Bremsen des vor ihm fahrenden Autos bestanden haben mögen. Es ist damit erstellt, dass der Beschuldigte durch die Verletzung der Verkehrsregel eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Sicherheit anderer schuf. Das Verhalten des Beschuldigten ist entsprechend als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu qualifizieren, so dass nun zu prüfen ist, ob auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. 4.2. Der Beschuldigte verweist auf die Vorinstanz, die im Zusammenhang mit der Strafzumessung festhält, ihm könne nicht vorgeworfen werden, besonders rücksichtslos gefahren zu sein (Urk. 22 S. 9), und macht geltend, damit fehle es am schweren Verschulden, so dass der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG nicht erfüllt sei (siehe oben Erw. 2.2.). Die grobe Fahrlässigkeit ergibt sich vorliegend wie im zitierten Bundesgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2013 daraus, dass der Beschuldigte aus nichtigem Grund eine wichtige Verkehrsregel in objektiv schwerer Weise verletzte und die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zog. Vorliegend wusste der Beschuldigte, dass er zum vorausfahrenden Fahrzeug einen zu geringen Abstand einhielt und war sich bewusst, dass sich die allgemei-

- 13 - ne Gefahr einer Kollision dadurch erhöhte. Dadurch, dass er ganz links auf der Fahrspur fuhr und in Bremsbereitschaft war, vertraute er jedoch darauf, dass es im Falle einer Vollbremsung des vorausfahrenden Fahrzeugs zu keiner Kollision kommen würde. Dieses Vertrauen muss aber als leichtsinnig bezeichnet werden, konnte er sich doch - wie vorstehend ausgeführt - selbst bei einem Gesamtüberblick und mit Bremsbereitschaft nicht darauf verlassen, bei dem sehr geringen Abstand von nur 12 Metern bei einer Geschwindigkeit von 90 km/h rechtzeitig anhalten zu können. Ebenso wenig durfte er sich darauf verlassen, dass es zu keiner Vollbremsung kommen würde, denn mit einer solchen

ist, gerade im Kolonnenverkehr, immer zu rechnen. Die erforderliche Rücksichtslosigkeit ist vorliegend im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mangels entgegenstehender konkreter besonderer Umstände infolge der objektiv schwerwiegenden Verkehrsregelverletzung ebenfalls zu bejahen. Die Verteidigung irrt im übrigen, wenn sie meint, die Vorinstanz habe das Fahrverhalten des Beschuldigten nicht als rücksichtslos qualifiziert, beurteilte sie dieses doch zu Recht im Rahmen der Strafzumessung bezüglich des Verschuldensausmasses als "nicht besonders" rücksichtslos. Das verdeutlicht jedoch nachgerade, dass auch die Vorinstanz zutreffend davon ausgeht, dass vorliegend bezüglich des subjektiven Tatbestandes Rücksichtslosigkeit gegeben war. 4.3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den Strafraum korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsregeln wie auch die hier massgeblichen belastenden und entlastenden Faktoren zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 22 S. 8 ff.). Ergänzend ist anzufügen, dass Ausgangspunkt bei der Strafzumessung die objektive Tatschwere ist, d.h. die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts bzw. der schuldhaft verursachte Er-

- 14 - folg. Ebenso massgeblich ist die subjektive Tatschwere, die sich aus der Intensität des deliktischen Willens sowie den Beweggründen für die Tat ergibt. Mit zu berücksichtigen sind schliesslich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters.

E. 2.4

Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und - soweit er davon lebt - Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.). Die Vorinstanz hat die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten einlässlich dargelegt und die Tagessatzhöhe von Fr. 290.-- korrekt berechnet. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 22 S. 10). Insgesamt erweist sich eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 290.-- als angemessen. 3.1. Gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden wer-

- 16 - den. Diese kommen insbesondere in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkmittel verabreichen möchte. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken. Das Hauptgewicht liegt auf der bedingten Freiheits- oder Geldstrafe, während der unbedingten Verbindungsgeldstrafe beziehungsweise -busse nur untergeordnete Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188, Erw. 3.3). Spricht das Gericht mehrere Sanktionen

aus (z.B. eine bedingte Geldstrafe und eine Busse), so haben sie aber in ihrer Summe schuldangemessen zu sein (BGE 134 IV 53 E. 5.2). Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist nebst dem Verschulden der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (Hug in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 19. Auflage, Zürich 2013, Art. 106 N 4; BGE 129 IV 21). Bestimmt es das Gesetz – wie vorliegend (Art. 90 Abs. 2 SVG) – nicht anders, so beträgt die Maximalhöhe einer Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). Bei der Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB ist allerdings zu beachten, dass sich der Anteil der Verbindungsbusse an der gesamten Strafe maximal auf einen Fünftel belaufen darf. Abweichungen von dieser Regel sind jedoch im Bereich tiefer Strafen zulässig um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 Erw. 3.4.4, BGE 134 IV 1).

3.2. Wie noch zu zeigen sein wird (vgl. nachstehende Erwägung Ziff. V), wird der Vollzug der heute auszufällenden Geldstrafe aufzuschieben sein. Der Beschuldigte erfüllte sodann einen Tatbestand, der bei geringer Schuld und Tatfolge als Übertretung, bei höherer Schuld aber als Vergehen ausgestaltet ist. Da die Schwelle zum Vergehen überschritten wurde, rechtfertigt es sich vorliegend,

- 17 - die Strafenkombination von Art. 42 Abs. 4 StGB anzuwenden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1042/2008 vom 30. April 2009 Erw. 2.2 und BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Vorinstanz hat in Nachachtung dieser Bestimmungen und entsprechend der Praxis zu Recht eine Verbindungsbusse ausgesprochen. Infolgedessen ist die an sich schuldangemessene Gesamtzahl von 10 Tagessätzen auf 8 Tagessätze zu reduzieren und eine Verbindungsbusse festzusetzen. Diese ist bei Berücksichtigung der Tagessatzhöhe von Fr. 290.– als Umrechnungsschlüssel auf Fr. 580.– festzusetzen. Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu Fr. 290.– sowie mit einer Busse von Fr. 580.– zu bestrafen.

3.3. Bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe steht dem Gericht ein weiterer Ermessensspielraum zu. Ist eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB festzulegen, besteht die Besonderheit, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert wird (BGE 134 IV 60 Erw. 7.3.3). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist damit auf 2 Tage festzusetzen.

V. Vollzug Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben. Dieser Entscheidung ist schon aufgrund des Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO ohne Weiteres zu bestätigen und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Zur Begründung kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 22 S. 10).

- 18 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5

Mai 2014 schriftlich im Dispositiv zugestellt (Prot. I S. 14, Urk. 16, Urk. 17). Mit Eingabe vom 9. Mai 2014 meldete die Verteidigung fristgerecht die Berufung an (Urk. 18). Das begründete Urteil wurde der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten am 27. Mai 2014

zugestellt (Urk. 21/1-2). Mit Eingabe vom 16. Juni 2014 reichte die Verteidigung fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 23). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Schreiben vom

E. 8

Juli 2014 den Verzicht auf Anschlussberufung und verlangte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 30). Beweisergänzungen wurden keine beantragt. Mit Beschluss vom 4. August 2014 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Berufungsbegründung eingeräumt (Urk. 31). Die Berufungsbegründung erfolgte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 16. September 2014 (Urk. 34). Mit Präsidialverfügung vom 18. September 2014 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz die Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 36). Die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 6. Oktober 2014 auf Vernehmlassung (Urk. 38). Die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft blieb aus, weshalb von einem Verzicht auszugehen und aufgrund der Akten zu entscheiden ist (vgl. Urk. 36). II. Sachverhalt Der Beschuldigte anerkennt den Anklagesachverhalt, so dass als erstellt davon auszugehen ist, dass er auf der Autobahn A1 in Richtung Bern dem ihm vorausfahrenden Fahrzeug über eine Distanz von rund 1'000 Metern mit einem Abstand von 12 Metern und einer Geschwindigkeit von 90 km/h folgte. Weiter ge-

- 5 - steht er ein, dadurch Art. 34 Abs. 4 SVG verletzt und damit eine wichtige Verkehrsvorschrift missachtet zu haben (vgl. Urk. 34 S. 2 und S. 8). III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG (Urk. 22 S. 8). Ohne im Einzelnen konkret Bezug auf den vorliegenden Fall zu nehmen, führte die Vorinstanz verschiedene Bundesgerichtsentscheide an, die ähnliche Begebenheiten aus dem Strassenverkehr zum Gegenstand hatten (Urk. 22 S. 5 f.). Sie hielt abschliessend fest, dass der Abstand, den der Beschuldigte vorliegend einhielt, angesichts der ½-Tacho-Regel, wonach der Beschuldigte bei der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit einen Abstand von 45 Metern hätte einhalten müssen, völlig ungenügend gewesen sei (Urk. 22 S. 6). Weiter hielt sie dem Beschuldigten zugute, dass er nach seiner glaubhaften Angabe darauf gefasst war, jederzeit abbremsen zu müssen und die Wahrscheinlichkeit eines abrupten Abbremsmanövers der vor ihm fahrenden Fahrzeuge auf dieser Strecke nicht sehr hoch war. Sie hielt aber fest, dass der Beschuldigte gemäss der Videoaufnahme so dicht hinter dem vor ihm fahrenden Auto her fuhr, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, den Abstand zum vorderen Fahrzeug bis zum halben Tacho zu vergrössern (Urk. 22 S. 7). Es lägen mithin vorliegend keine Umstände vor, wonach das eingeklagte Fehlverhalten des Beschuldigten nicht als grobe, sondern lediglich als einfache Verkehrsregelverletzung zu qualifizieren sei (Urk. 22 S. 8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.